

Postulat von Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich) und Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich)

betreffend Pflichtenheft von Lehrern und Lehrerinnen

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 81 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zu ergänzen mit der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Eltern.

Doris Gerber-Weeber
Dr. Ueli Mägli

Begründung:

In Gesetzen und Verordnungen sind die Pflichten der Eltern gegenüber der Schule genauestens geregelt. Dies ist im Rahmen des wertvollen Konzeptes der Volksschule notwendig und richtig.

Ebenso wichtig ist aber, dass auch die Pflichten der Lehrerschaft gegenüber den Eltern genau umschrieben werden, was bis jetzt nicht in der gleich eindeutigen Art der Fall ist. Die Lehrkräfte sind nur in spezifischen Situationen (z. B. Promotion und Übertritt nach der 6. Klasse) zur Kontaktnahme mit den Eltern verpflichtet.

Die Formulierung von § 83 der Verordnung betr. das Volksschulwesen postuliert zwar die Zusammenarbeit von Lehrer und Eltern, vor allem bei Übernahme einer Klasse und im Fall von Konflikten und Leistungsproblemen. Im Ablauf des Schuljahres hingegen scheinen sie nicht zur Kontaktnahme verpflichtet. Nur in der Wegleitung der Schulpflege findet sich ein unverbindlicher Hinweis: "Lehrer, die den Elternkontakt nicht pflegen, sind dazu zu ermuntern." Daraus kann keine Verbindlichkeit abgeleitet werden. Die Praxis zeigt, dass heute keine Lehrkraft zur Zusammenarbeit mit den Eltern verpflichtet werden kann, wenn sie es nicht von sich aus tun will.

Dort wo diese Zusammenarbeit in offener Weise und auf selbstverständliche Art geleistet wird, entsteht eine gute Atmosphäre zwischen Schule und Elternhaus. Dies ist eine gute Vertrauensbasis für die Austragung von Konflikten: Alle Beteiligten kennen sich von gemeinsamen, positiv erlebten Situationen her und begegnen sich offener auch in einer schwierigen Situation.